

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWi vom 12.05.2021

Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Wasserstoff- und Brennstoffzellen Verband und seine Fachkommission performing energy, mit seinen namhaften Industrievertretern, begrüßt sehr, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energy (BMWi) noch in dieser Legislaturperiode die Verordnung für grünen Wasserstoff gemäß §93 EEG 2021 erlassen möchte. Eine zeitnahe, vorausschauende und intelligente Umsetzung ist insbesondere vor dem Hintergrund der zukünftigen wirtschaftlichen Bedeutung von grünem Wasserstoff für den Industriestandort Deutschland von höchster Wichtigkeit. Damit der grüne Wasserstoff zeitnah eine Markteinführung erfährt, sollte die Bundesregierung die erforderlichen regulatorischen Rahmendbedingungen für eine wirtschaftskonforme Markteinführung der Wasserstoffwirtschaft möglichst mit geringen Hürden versehen.

Die Fachkommission performing energy und der DWV begrüßt daher außerordentlich, dass das BMWi die Anforderungen an den Strombezug und dessen gesetzliche Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage für die Herstellung von grünem Wasserstoff in sinnvoller Weise gegenüber dem ersten Entwurf abgemindert hat. Die *Anforderungen an Grünen Wasserstoff* gemäß §12i der Verordnung sind zu begrüßen und ermöglichen einen effizienten Betrieb der Wasserstofferzeugungsanlagen.

Wie das BMWi selbst feststellt ist zum Erreichen der Treibhausgasneutralität die Etablierung von Wasserstoff als Dekarbonisierungsoption notwendig. Zudem ist für den Markthochlauf der für den deutschen Industriestandort chancenreichen Wasserstofftechnologien und deren Export eine starke und nachhaltige inländische Wasserstoffproduktion zum Aufbau eines „Heimatmarktes“ unverzichtbar. Es gilt daher kurzfristig optimale regulatorische Voraussetzungen für den Hochlauf einer deutschen Wasserstoffwirtschaft zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund sieht das EEG 2021 neben der Option der vollständigen Befreiung von der EEG-Umlage auch die Begrenzung nach §64a EEG 2021 vor. Leider weist diese Regelung eine ungewollte juristische Unschärfe auf, die zu erheblichen Investitionsunsicherheiten führt. Wir appellieren daher an das BMWi und die Bundesregierung den Begriff „Unternehmen“ in Bezug auf die Wasserstofferzeugung im EEG noch im ersten Halbjahr 2021 zu konkretisieren.

Wir erlauben uns vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen folgende Anpassungen bzw. Änderungen:

Hinweis zur Seite 3 Abs. 3. des Entwurfs der Verordnung

Die neuen Kriterien an „Grünen Wasserstoff“ definieren lediglich den Umfang der bereits gesetzlich geregelten Vollbefreiung der Elektrolyse von der EEG-Umlage. Da es sich bei Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff in aller Regel um neue Verbraucher handelt, ist nicht mit einer Verringerung der Einnahmenbasis für die EEG-Umlage zu rechnen.

Die Formulierung erweckt den Anschein, dass durch die Produktion von Grünem Wasserstoff es zu einer Erhöhung der EEG-Umlagen kommen könnte. Es ist jedoch grundsätzlich nahezu ausgeschlossen, dass durch die Produktion von Grünem Wasserstoff es zu einer zusätzlichen Erhöhung des EEG-Umlage Budgets kommen kann. Die Anerkennung als Grüner Wasserstoff bedingt, dass für die erforderliche Strommenge zur Produktion des Wasserstoffs ausschließlich von erneuerbaren Energieanlagen erworben wird und für die betreffende Menge keine EEG-Vergütung gezahlt wurde. Unter der Annahme, dass es sich bei den Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff in aller Regel um neue Verbraucher handelt, ist eher mit einer Verringerung der EEG-Umlage zu rechnen.

Wir schlagen aus diesem Grunde folgende Formulierung vor:

Die neuen Kriterien an „Grünen Wasserstoff“ definieren lediglich den Umfang der bereits gesetzlich geregelten Vollbefreiung der Elektrolyse von der EEG-Umlage. Da es sich bei Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff in aller Regel um neue Verbraucher handelt und diese nur erneuerbaren Strom, für den keine EEG-Vergütung gezahlt werden darf, beziehen dürfen, ist diesbezüglich nicht mit einer Verringerung der Einnahmenbasis für die EEG-Umlage zu rechnen und infolge dessen kann diesbezüglich von einer entsprechenden Verringerung der EEG-Umlage ausgegangen werden.

Konkretisierung des Unternehmensbegriffs in §64a EEG 2021

Die Formulierung des Begriffs „Unternehmen“ in dem §64a EEG führt zu unnötigen Investitionsunsicherheiten. Grundsätzlich wollte der Gesetzgeber die Herstellung von Wasserstoff nicht mit der vollen Höhe der EEG-Umlage, unabhängig der Strukturierung des juristischen Vehikels rund um die Wasserstoffherzeugungsanlage, belasten.

In der Regel ist davon auszugehen, dass Projekte zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff durch die ausschließlichen Stromnutzung im industriellen Maßstab in der derzeitigen Marktphase zum großen Teil in allein zu diesem Zweck gegründeten Zweckgesellschaften mit mehreren Partnern entlang der Wertschöpfungskette geplant und umgesetzt werden. Solche Zweckgesellschaften sind in der Energiewirtschaft für Erzeugungsanlagen allgemein üblich (vgl. z.B. Wind- oder Solarparks) und wird vor allem dann das Mittel der Wahl sein, wenn sich zwei oder mehr unabhängige Partner zusammenschließen, um eine großvolumige Elektrolyseanlage als wesentlicher Teil eines Wasserstoffprojekts zu bauen und zu betreiben. In der Regel wird eine Zweckgesellschaft gerade nicht mit eigenem Personal ausgestattet, und die Liefer- und Abnahmebeziehungen bestehen häufig zum Konzern bzw. den jeweiligen Partnern. Die für den Unternehmensbegriff – wie ihn das BAFA auch für § 64a Abs. 1 EEG 2021 voraussetzt – erforderliche organisatorische, personelle und wirtschaftliche Unabhängigkeit erfüllt eine Zweckgesellschaft daher in der Regel nicht. Eine Zweckgesellschaft stellt zugleich aufgrund ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit auch nicht bloß einen (selbstständigen oder nichtselbstständigen) Unternehmensteil im Sinne der Absätze 5 und 6 dar.

Ebenso dienen diese Zweckgesellschaften insbesondere dazu eine zum üblichen Geschäft abgegrenzte Fremdfinanzierung für die Wasserstoffprojekte, was insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen die Errichtung und den Betrieb der

Anlagen allein oder im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen ermöglicht, in Anspruch nehmen zu können.

Eine Konkretisierung des Unternehmensbegriffs in Bezug auf den §64a EEG 2021 und die damit verbundene Öffnung für Zweckgesellschaften entspricht somit einerseits dem Ziel eines kurzfristigen Markthochlaufs der Wasserstoffwirtschaft und andererseits auch dem Ziel einer weiterhin hohen Akteursvielfalt der Bundesregierung.

Wir schlagen aus den vorgenannten Gründen die Ergänzung des Unternehmensbegriffs in § 3 Nr. 47 EEG wie folgt vor:

47. „Unternehmen“ jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt; für eine Begrenzung nach § 64a oder eine gesetzliche Befreiung nach § 69b gilt als Unternehmen jeder Rechtsträger, der Wasserstoff elektrochemisch durch den ausschließlichen Verbrauch von Strom herstellt.

Sollte aus formellen und zeitlichen Gründen eine Konkretisierung des Unternehmensbegriff im EEG kurzfristig nicht möglich sein, würde eine Klarstellung in der Begründung zu der Verordnung auf Seite 17 unter Teil A Buchstabe I Ziffer 1 Absatz 5 zu einer größeren Rechtssicherheit und dem gewollten Markthochlauf der PtX-Anlagen führen. Wir schlagen daher hilfsweise die folgende Formulierung für den Begründungstext der Verordnung vor:

Daneben ermöglicht § 64a EEG 2021 eine unbürokratische Anwendung der Besonderen Ausgleichsregelung auf die Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse in stromkostenintensiven **selbständigen oder nichtselbständigen** Unternehmen. **Wobei als Unternehmen für eine Begrenzung nach § 64a oder eine gesetzliche Befreiung nach § 69b jeder Rechtsträger bzw. Betreiber, der Wasserstoff elektrochemisch durch den ausschließlichen Verbrauch von Strom herstellt, gilt.** Die EEG-Umlage kann auf 15 Prozent begrenzt werden, bei einer Stromkostenintensität des Unternehmens von mindestens 20 Prozent ist eine weitergehende Begrenzung auf 0,5 Prozent der jährlichen Bruttowertschöpfung des Unternehmens möglich. Die Antragsvoraussetzungen sind gegenüber der regulären Besonderen Ausgleichsregelung nach § 64 EEG 2021 vereinfacht. Die Umlagebegrenzung in § 64a EEG 2021 ist nicht auf Grünen Wasserstoff beschränkt und unmittelbar anwendbar.

Deutscher Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband e. V. (www.dwv-info.de)

Der Deutsche Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband e. V. ist die Dachorganisation der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie in Deutschland. Als Sprachrohr von über 140 Industrie und Forschungseinrichtungen für den Bereich Wasserstoff vertritt der DWV Institutionen mit mehr als 1,5 Mio. Arbeitnehmern seit 1996 erfolgreich in energiepolitischem und energiewirtschaftlichem Kontext.

Der DWV ist der Überzeugung, dass Wasserstoff zum Schlüsselergeträger für eine versorgungssichere und wirtschaftliche Energiewende ist. Ziel des DWV ist es daher aktive Vorschläge für geeignete regulatorische Rahmenbedingungen für eine zügige Markteinführung und -entwicklung von Wasserstoff als emissionsfreier Energieträger für eine effiziente Sektorenkopplung zu entwickeln und zu vertreten. Der DWV sieht sich bei der Ausarbeitung seiner Vorschläge verpflichtet einen entscheidenden Beitrag für ein emissionsarmes und defossilisiertes Energiesystem zu leisten.

Fachkommission performing energy (www.performing-energy.de)

Die DWV-Fachkommission performing energy vertritt eine Vielzahl von namhaften Industrieunternehmen und Forschungseinrichtungen, die sich primär für die Weiterentwicklung der Power-to-Fuel-Technologie einsetzen. Ziel ist es, die politischen Rahmenbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene für eine zeitnahe Markteinführung von „Grünem Wasserstoff“ und so den Weg für Kraftstoffe mit geringeren Treibhausgasemissionen mitzugestalten. Damit legt die Fachkommission zudem den Grundstein für eine integrierte und effiziente Energiewende.

Dieses Positionspapier ist von einem Expertenkreis der Fachkommission performing energy in einem Dialogprozess und unter Berücksichtigung einzelner Fachkenntnisse anderer Verbände bzw. Organisationen erstellt worden.

Berlin, 16.05.2021



Werner Diwald
Sprecher der Fachkommission performing energy
Vorstandsvorsitzender Deutscher Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband